

VEREINBARUNG

Zwischen dem

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Wölflistrasse 5, 3006 Bern

- nachfolgend «AGVS»

und der

Name Bildungspartner

Adresse, PLZ Ort

- nachfolgend « Bildungspartner»

betreffend

Anerkennung des einheitlichen Bildungsstandards für

«Sensibilisierung für den sicheren Umgang mit gasförmigen Treibstoffen in der Fahrzeugtechnik» (GT1)

auf Stufe Weiterbildung

1. Zweck

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem AGVS und dem Bildungspartner betreffend einheitlichen Bildungsstandard auf Stufe Weiterbildung und die Durchführung von Prüfungen bezüglich Grundlagenwissen zu gasförmigen Treibstoffen (GT1).

Die Gemeinsamkeiten der Weiterbildungsangebote sollen unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung und in Form eines Weiterbildungsmoduls mit einheitlichen Lerninhalten und gemeinsam anerkanntem Kompetenzausweis zusammengefasst werden. Dies ermöglicht die Etablierung und Anerkennung eines einheitlichen Bildungsstandards.

2. Lerninhalte der «Sensibilisierung für den sicheren Umgang mit gasförmigen Treibstoffen in der Fahrzeugtechnik» (GT1)

Lerninhalt	Methodik
<ul style="list-style-type: none"> • (Ökologische) Gründe für die Verwendung gasförmiger Treibstoffe • Prüfpflicht und Prüffristen der gasführenden Bauteile (Was muss wann geprüft werden) • Chemische Zusammensetzung und Eigenschaften von Wasserstoff, CNG, LNG, LPG • Physikalische Eigenschaften und Zusammenhänge wie Volumen, Dichte, Druck, Temperatur, Aggregatzustand, ideales Gasgesetz von Wasserstoff, CNG, LNG, LPG • Brenn- und Explosionsverhalten (Zündtemperatur, Explosionsbereich, chemische Explosion, physikalische Explosion, BLEVE) • In der Fahrzeugtechnik übliche Druck- und Temperaturbereiche • Eigenschaften von gasförmigen Treibstoffen bei Freisetzung bzw. Boil-Off in geschlossenen Räumen, im Freien, in Arbeitsgruben • Explosionsschutzmassnahmen, Ex-Zonen • Qualifikationen und Kompetenzen für Arbeiten an mit gasförmigen Treibstoffen betriebenen Fahrzeugen • Klassifizierung von Arbeiten an mit gasförmigen Treibstoffen betriebenen Fahrzeugen • Schutzmassnahmen bei Arbeiten in der Nähe von gasführenden Komponenten • Mögliche Gefährdungen wie Vergiftung, Kälteverbrennung, Verbrennung, Atemnot, Erstickung, Bewusstlosigkeit • Persönliche Schutzausrüstung (PSA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Präsentation und wo möglich und sinnvoll Interaktion mit Teilnehmern • Wo möglich und sinnvoll Gruppenarbeiten • Demomaterial (Bauteile, Werkzeuge, PSA, Messmittel) bzw. Fotos, Videos , Animationen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Grober Überblick über Werkzeuge, Hilfsmittel (Spürgeräte, Spülvorrichtungen, Lecksuchmittel)• Technische und organisatorische Schutzmassnahmen an Infrastruktur und Arbeitsplatz• Grobe Übersicht der gasführenden Bauteile bei Wasserstoff-, CNG-, LNG- und LPG-Fahrzeugen• Verhalten bei Unfällen (Einstufung, Gasaustritt kontrolliert/unkontrolliert, drinnen/draussen, mit/ohne Zündung des Gases) | |
|--|--|

3. Umfang und Lernmethoden

Für die Vermittlung der unter Punkt 2 aufgeführten Lerninhalte wird eine Lernzeit von 6,5 h bei einer Präsenzveranstaltung oder bei einem Webinar ohne spezielle Vorkenntnisse als zielführend betrachtet. Dies gilt als Richtwert und beinhaltet noch nicht den Zeitbedarf zur Durchführung des Abschlusstests.

Bei eLearning oder hybriden Kursmethoden variiert die Lernzeit je nach Vorkenntnissen der Teilnehmer und erlaubt ein benutzerbezogenes Lerntempo.

Im Rahmen von Einzel- und/oder Gruppenarbeiten sollen bei Präsenzveranstaltungen Lösungen selbständig durch die Teilnehmer erarbeitet werden. Bei der Durchführung als Webinar bzw. e-Learning sollen die Teilnehmer mit geeigneten Methoden zu Selbstlernaktivitäten animiert werden. Unabhängig der Durchführungsart sollen die vermittelten theoretischen Kenntnisse in Form von Selbstlernaktivitäten vertieft und gefestigt werden. Lösungen der Selbstlernaktivitäten werden abschliessend im Plenum besprochen bzw. im e-Learning entsprechend dargestellt.

4. Anforderungen an Lehrpersonen

Für die Sicherstellung der entsprechenden fachlichen sowie methodisch/didaktischen Aus- und Weiterbildung der bei Präsenzveranstaltungen und Webinaren eingesetzten Lehrpersonen ist grundsätzlich der Bildungspartner verantwortlich. Die entsprechenden Kompetenzen können beispielsweise mit dem Besuch eines Train-the-Trainer-Kurs beim AGVS abgedeckt werden, über Gleichwertigkeit entscheidet der AGVS.

5. Durchführung der Prüfungen

Am Ende der Kurseinheit oder bei Bedarf als eigenständiger Termin führt der Bildungspartner eine elektronische Prüfung durch. Dazu nutzt er die durch den AGVS zur Verfügung gestellte Prüfungsplattform. Wird die Prüfung bestanden, erhält der Teilnehmer den für das Grundmodul zu gasförmigen Treibstoffen einheitlichen AGVS-Kompetenzausweis. Der Bildungspartner verpflichtet sich, die Prüfung gemäss Vorgaben des AGVS (s. Regelung zur Durchführung der Prüfung) durchzuführen und die Kompetenzausweise den Teilnehmern umgehend zukommen zu lassen. Weder Resultate noch Inhalt der Prüfung (Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten) dürfen bekannt gegeben werden.

Der Bildungspartner ist eigens dafür verantwortlich, dass die System- und Netzwerkanforderungen (s. Systemanforderungen für die AGVS-Zertifizierungsprüfungen) zur Durchführung der Prüfung vor Ort erfüllt werden und die Teilnehmer über entsprechende Soft- und Hardware verfügen.

6. Kursunterlagen

Die Kursunterlagen sind geistiges Eigentum des AGVS und der durch den AGVS mit der Redaktion der Inhalte beauftragten Organisationen. Sie dürfen vom Bildungspartner zum Zweck der durch ihn selbst durchgeführten Ausbildung genutzt werden. Eine Weitergabe an Personen oder Organisationen ausserhalb der Kursteilnehmer ist nicht gestattet.

7. Kosten

Für die Benutzung der elektronischen Plattform zur Durchführung der Prüfungen verrechnet der AGVS einen Unkostenbeitrag von CHF 35.00 zuzüglich MwSt. pro Test an den Bildungspartner weiter. Über allfällige Preisänderungen informiert der AGVS die Bildungspartner im Vorfeld.

Die Kosten für die Nutzung der Kursunterlagen in der zur Verfügung gestellten Version belaufen sich einmalig auf CHF 1'000.00 zuzüglich MwSt. Allfällige Anpassungen oder Updates der Kursunterlagen sind damit nicht abgedeckt. Die Kursunterlagen werden durch den AGVS in elektronischer Form dem Bildungspartner in drei Sprachen (Deutsch, Französisch und Italienisch) zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung der Unterlagen an die Teilnehmer ist der Bildungspartner verantwortlich.

8. Qualitätssicherung

Der AGVS in seiner Funktion als Geschäftsstelle des Fachausschuss Gas ist der Kompetenzträger der Lerninhalte sowie verantwortlich für die Qualitätssicherung. Die Bildungspartner sind einverstanden, dass im Sinne der Qualitätssicherung allfällige Visitationen stichprobenartig mit oder ohne Vorankündigung durchgeführt werden können. Werden nach Ansicht des AGVS die Lerninhalte nicht wie vereinbart vermittelt oder die Prüfungen nicht nach den Vorgaben des AGVS durchgeführt, so kann der AGVS nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Nachbesserung die Zusammenarbeit mit dem Bildungspartner beenden und die Ausstellung weiterer Kompetenzausweise verweigern.

9. Datenschutz

Der an der vorliegenden Vereinbarung mitwirkende Bildungspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass dieser auf der Internetseite des AGVS im Dokument „Liste Bildungspartner“ im Bereich Grundlagen zu gasförmigen Treibstoffen aufgeführt wird. Diese Liste ist öffentlich zugänglich und wird laufend aktualisiert.

Der Bildungspartner stellt bei Bedarf auch alle notwendigen Daten der involvierten Lehrpersonen dem AGVS zur Verfügung, es handelt sich hierbei um: Name, Vorname, E-Mail und entsprechende Qualifikation resp. Schulungsnachweise der Lehrpersonen. Es geht darum, dass der AGVS beurteilen kann, ob die Lehrpersonen in fachlicher Hinsicht die Ausbildungsqualität sicherstellen können.

Der AGVS hält sich an die Vorgaben bezüglich Datenschutzes und verwaltet die ihr anvertrauten Personendaten mit entsprechender Sorgfalt. Die Bildungspartner sind verantwortlich für die Einhaltung der aktuellen Datenschutzbestimmungen für ihre Teilnehmer.

10. Vertragsdauer

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das jeweilige Monatsende gekündigt werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wird ausdrücklich vorbehalten.

11. Verbindlichkeiten

Die Parteien der vorliegenden Anerkennung des einheitlichen Bildungsstandards für «Sensibilisierung für den sicheren Umgang mit gasförmigen Treibstoffen in der Fahrzeugtechnik» (GT1) auf Stufe Weiterbildung stimmen mit Unterzeichnung vorliegender Vereinbarung ausdrücklich den ob genannten Grundsätzen der Zusammenarbeit, wie vorangehend ausdrücklich beschrieben, zu. Sie verpflichten sich insbesondere ausdrücklich, das Angebot und die Durchführung des Grundmoduls nach den vorgängig beschriebenen Anforderungen zu gestalten sowie diesen Bildungsstandard gegenseitig ausdrücklich anzuerkennen.

Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Weggefallene Bestimmungen und allfällige Lücken sind unter Berücksichtigung der Interessen aller Vertragsparteien so zu füllen, dass der Zweck der Vereinbarung möglichst erfüllt wird. Für eine Beurteilung allfälliger Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind die Gerichte am Sitz des AGVS zuständig. Die vorliegende Vereinbarung wird in 2 Ausführungen unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein gegengezeichnetes Exemplar.

Bern,

Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Manfred Wellauer
Vizepräsident und Mitglied Präsidialausschuss

Olivier Maeder
Geschäftsleitung

Ort,

Name Bildungspartner

Name
Funktion

Name2
Funktion2